

durch die Erörterung sozialmedizinischer Daten nicht verletzt sein. Ansonsten würde ein Großteil der sozialgerichtlichen Verfahren nur noch unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden können. Geburtsdatum und der Beruf sowie die Diagnosen und Ärzte sind keine persönlichen Umstände, deren öffentliche Erörterung geeignet ist, einen Beteiligten bloßzustellen, sein Ansehen herabzuwürdigen oder auch seine Ehre oder berufliche Stellung zu gefährden und deshalb ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluß der Öffentlichkeit zu begründen (BSG 16.1.2007 – B 5 R 96/06 B, NZS 2007, 670).

**§ 172 GVG.** Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn

1. eine Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist,
- 1 a. eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist,
2. ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden,
3. ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung durch den Zeugen oder Sachverständigen mit Strafe bedroht ist,
4. eine Person unter 18 Jahren vernommen wird.

**§ 173 GVG.** (1) Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

(2) Durch einen besonderen Beschuß des Gerichts kann unter den Voraussetzungen der §§ 171 b und 172 auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

**§ 174 GVG.** (1) <sup>1</sup> Über die Ausschließung der Öffentlichkeit ist in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. <sup>2</sup>Der Beschuß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden; er kann in nicht öffentlicher Sitzung verkündet werden, wenn zu befürchten ist, daß seine öffentliche Verkündung eine erhebliche Störung der Ordnung in der Sitzung zur Folge haben würde. <sup>3</sup>Bei der Verkündung ist in den Fällen der §§ 171 b, 172 und 173 anzugeben, aus welchem Grund die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

(2) Soweit die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen wird, dürfen Presse, Rundfunk und Fernsehen keine Berichte über die Verhandlung und den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Schriftstücks veröffentlichen.

(3) <sup>1</sup>Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder aus den in §§ 171 b und 172 Nr. 2 und 3 bezeichneten Gründen ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die durch die Verhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. <sup>2</sup>Der Beschuß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. <sup>3</sup>Er ist anfechtbar. <sup>4</sup>Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

### III. Sitzungspolizei

Schutzobjekt der §§ 175 ff. GVG sind das Ansehen des Gerichts als Institution der sozialen Gemeinschaft und der justizmäßige störungsfreie Ablauf des Verfahrens (OLG Düsseldorf 7.8.1985 – 1 Ws (OWI) 619/85, NJW 1986, 1505). Zu diesem Zweck obliegt dem Vorsitzenden die Sitzungspolizei (§ 61 SGG iVm §§ 176 bis 183 GVG). Sie gestattet es ihm, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten (s. Kommentierung zu § 176 GVG). Beteiligte, Zeugen, Sachverständige und Vertreter der Öffentlichkeit können erforderlichenfalls aus dem Saal entfernt und in Ordnungshaft genommen werden (§ 61 SGG iVm § 177 GVG). Als „ultima ratio“ kommen auch die Festsetzung eines Ordnungsgeldes oder einer Ordnungshaft von bis zu einer Woche und die sofortige Vollstreckung in Betracht (§ 61 SGG iVm §§ 178f. GVG). Dagegen kann der Betroffene gemäß § 61 SGG iVm § 181 GVG binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen (vgl. Kommentierung zu § 181 GVG).

## § 61

### Zweiter Teil. Verfahren

#### 10 1. In § 61 Abs. 1 SGG bezogene Normen zur Sitzungspolizei:

§ 175 GVG. (1) Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

(2) <sup>1</sup>Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen vom Gericht gestattet werden. <sup>2</sup>In Strafsachen soll dem Verletzten der Zutritt gestattet werden. <sup>3</sup>Einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht.

(3) Die Ausschließung der Öffentlichkeit steht der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Justizverwaltung bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht nicht entgegen.

§ 176 GVG. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.

Zweck des § 176 ist die Aufrechterhaltung der Ordnung im gerichtlichen Verfahren. Dazu gehören der störungsfreie äußere Ablauf der Sitzung, ferner die ungehinderte Entscheidungsfindung samt allen dazu erforderlichen Beiträgen und Unteraktionen der Prozessbeteiligten, schließlich der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beteiligten. Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Zwecks getroffen werden, müssen jedoch geeignet und erforderlich sein, dem Zweck zu dienen, und dürfen dadurch betroffene Grundrechte, etwa die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) nicht ungemessen beschränken (BVerfG 14.7.1994 – 1 BvR 1595/92, 1 BvR 1606/92, BVerfGE 91, 125 = NJW 1995, 184). Überwiegt das Interesse an einer Berichterstattung unter Nutzung von Ton- und Bewegtbildaufnahmen andere bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigende Interessen, ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Möglichkeit für solche Aufnahmen zu schaffen (BVerfG 19.12.2007 – 1 BvR 620/07, BVerfGE 119, 309 = NJW 2008, 977).

11 Der Vorsitzende kann die Durchsuchung von Personen und der von ihnen mitführten Gegenstände vor Einlass in den Sitzungssaal anordnen (BVerfG 7.4.1978 – 2 BvR 202/78, BVerfGE 48, 118 = NJW 1978, 1048), die Zuhörer zur Ruhe rufen, bei Überfüllung des Saales weiteren Zuhörern den Zutritt verwehren (vgl. BGH 19.1.1982 – 5 StR 166/81, BGHSt 30, 350 = NJW 1982, 947), ein Fotografierverbot in und vor dem Sitzungssaal verhängen (vgl. BVerfG 11.5.1994 – 1 BvR 733/94, NJW 1996, 310), die Benutzung von Laptop- und Notebook-Computern im Sitzungssaal untersagen (BVerfG 3.12.2008 – 1 BvQ 47/08, NJW 2009, 352), einen Rechtsanwalt, der das Auftreten in Amtstracht ablehnt, in einem bestimmten Rechtsstreit für einen einzelnen Verhandlungstermin als Prozessbevollmächtigten zurückweisen (BVerfG 18.2.1970 – 1 BvR 226/69, NJW 1970, 851) und das Tragen einer Kopfbedeckung durch einen Zuhörer im Gerichtssaal dann untersagen, wenn das Auf behalten des Hutes oder des Kopftuchs zwar aus religiösen Gründen erfolgt, jedoch nicht auszuschließen ist, dass mit ihm zugleich Missachtung gegenüber den Richtern oder anderen Anwesenden ausgedrückt werden soll (vgl. BVerfG 27.6.2006 – 2 BvR 677/05, NJW 2007, 56).

§ 177 GVG. <sup>1</sup>Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können aus dem Sitzungszimmer entfernt sowie zur Ordnungshaft abgeführt und während einer zu bestimmenden Zeit, die vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden. <sup>2</sup>Über Maßnahmen nach Satz 1 entscheidet gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.

§ 178 GVG. (1) <sup>1</sup>Gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, kann vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung ein Ordnungsgeld bis zu eintausend Euro oder Ordnungshaft bis zu einer Woche festgesetzt und sofort vollstreckt werden. <sup>2</sup>Bei der Festsetzung von Ordnungsgeld ist zugleich für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, zu bestimmen, in welchem Maße Ordnungshaft an seine Stelle tritt.

## Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung, Abstimmung § 61

(2) Über die Festsetzung von Ordnungsmitteln entscheidet gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.

(3) Wird wegen derselben Tat später auf Strafe erkannt, so sind das Ordnungsgeld oder die Ordnungshaft auf die Strafe anzurechnen.

Ungebühr liegt bei einer groben Verletzung der dem Gericht geschuldeten Achtung vor (OLG Düsseldorf 22.7.1988 – 1 Ws 584/88, NJW 1989, 241). Von einem Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege kann erwartet werden, dass er sich an die Regeln und Gepflogenheiten vor Gericht hält und nicht in lautem Ton die Verhandlung in einer Sache, an der er nicht beteiligt ist, unterbricht, sich über die zeitliche Verzögerung seines Aufrufs beschwert und in diesem Zusammenhang Vertagung begeht, Verfügungen und Vorhalte des Richters mit anmaßenden Kommentaren erwidert und schließlich abrupt den Sitzungssaal verlässt (VGH Bayern 7.2.2003 – 19 C 02.31770, NVwZ 2003, 883). Nach OLG Koblenz (2.12.1983 – 2 Ws 647/83, NStZ 1984, 234) stellt die Weigerung eines Beteiligten, sich bei Eintreten des Gerichts, vom Platz zu erheben, eine Ungebühr dar.

**§ 179 GVG.** Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsmittel hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

**§ 180 GVG.** Die in den §§ 176 bis 179 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

**§ 181 GVG.** (1) Ist in den Fällen der §§ 178, 180 ein Ordnungsmittel festgesetzt, so kann gegen die Entscheidung binnen der Frist von einer Woche nach ihrer Bekanntmachung Beschwerde eingelegt werden, sofern sie nicht von dem Bundesgerichtshof oder einem Oberlandesgericht getroffen ist.

(2) Die Beschwerde hat in dem Falle des § 178 keine aufschiebende Wirkung, in dem Falle des § 180 aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

**2. Beschwerdemöglichkeit gegen sitzungspolizeiliche Maßnahmen.** Gegen Maßnahmen der Sitzungspolizei ist ein Rechtsmittel nur in den Fällen des § 181 GVG eröffnet (Kissel/Mayer GVG § 176 Rn. 48; aA bei grundrechtsbeeinträchtigenden Maßnahmen: Krekehl NJW 1979, 185, 189; § 181 GVG analog). Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in der wie für die Sozialgerichtsbarkeit die Regelungen über die Sitzungspolizei nur entsprechende Anwendung finden, nehmen ua Kopp/Schenke jedoch die grundsätzliche Beschwerdemöglichkeit nach § 146 VwGO an (Kopp/Schenke VwGO § 55 Rn. 8). Die Verweisung in § 55 VwGO (respektive § 61 SGG) beziehe sich nicht auf das Beschwerderecht (VGH Bayern 7.2.2003 – 19 C 02.31770, NVwZ 2003, 884). Konsequenterweise wird das Beschwerderecht in der Gestalt des § 146 VwGO dann auch für die Beschwerde nach § 181 GVG angenommen (insgesamt aA Sodan/Ziekow/Czybulka VwGO § 55 Rn. 47). Rohwer-Kahlmann (SGG § 61 Rn. 54) nehmen demgegenüber für die Sozialgerichtsbarkeit den **Ausschluss der Beschwerdemöglichkeit** mit Ausnahme der Beschwerde gegen Maßnahmen nach §§ 178, 189 GVG an (ebenso jetzt M-L/K/L/Keller SGG § 61 Rn. 6; aA Hennig/Danckwerts SGG § 61 Rn. 13: stets Beschwerde nach § 172 SGG). Dem ist zuzustimmen. Nur durch dieses Verständnis wird eine gerichtsbarkeits- und verfahrensübergreifend übereinstimmende Regelung ermöglicht (iE ebenso: BeckOK/Lowe SGG § 61 Rn. 2, die auch auf ansonsten entstehende Wertungswidersprüche hinweist). Konsequenterweise bleibt es dann im Rahmen der – von dem GVG – eröffneten Beschwerdemöglichkeit nach § 181 GVG bei den dort genannten – kurzen – Fristen und Regelungen zur aufschiebenden Wirkung (vgl. § 173 S. 1 2. Hs. SGG; § 175 S. 2 SGG).

**§ 182 GVG.** Ist ein Ordnungsmittel wegen Ungebühr festgesetzt oder eine Person zur Ordnungshaft abgeführt oder eine bei der Verhandlung beteiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluss des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

12

13

## § 61

### Zweiter Teil. Verfahren

**§ 183 GVG.** <sup>1</sup>Wird eine Straftat in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Tatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzuteilen.

<sup>2</sup>In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Täters zu verfügen.

#### IV. Gerichtssprache

- 14 Die Gerichtssprache ist nach § 61 SGG iVm § 184 GVG deutsch; Verhandlungen sind auf Deutsch zu führen, Schriftsätze, Entscheidungen und Verfügungen in deutscher Sprache abzufassen. Dies lässt das Recht der Sorben unberührt, in ihren Heimatkreisen vor Gericht sorbisch zu sprechen (§ 184 S. 2 GVG, zuvor vgl. EinigV Anl. I Kap III Sachg A Abschn III Nr. 1 lit r, § 11 RPflAnpG). Durch § 61 SGG iVm §§ 185 ff. GVG ist die Hinzuziehung von Dolmetschern für der deutschen Sprache nicht mächtige Personen geregt. Wie hör-, sprach- oder sehbehinderten sowie blinden Beteiligten eine adäquate Partizipation am Verfahren zu gewährleisten ist, bestimmt § 61 SGG iVm §§ 186 und 191 a GVG. Seit dem 1.6.2007 ist insoweit zudem die Verordnung zur barrierefreien Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren v. 26.2.2007 (Zugänglichmachungsverordnung, ZMV, BGBl. I 2007, 215) zu beachten.

- 15 In § 61 Abs. 1 SGG bezogene Normen zur Gerichtssprache:

**§ 184 GVG.** <sup>1</sup>Die Gerichtssprache ist deutsch. <sup>2</sup>Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, ist gewährleistet.

- 16 Der Grundsatz deutscher Gerichtssprache soll einen reibungslosen und hierfür sprachlich einheitlichen Prozessverlauf gewährleisten. Die hieraus sich ergebenden Erschwernisse für Ausländer sind nicht final intendiert, sondern lediglich zwangsläufige Nebenfolge; eine Verletzung des Art. 3 Abs. 3 GG scheidet deshalb aus (BVerfG 25.9.1985 – 2 BvR 881/85, NVwZ 1987, 785). § 184 GVG ist zwingender Natur, von Amts wegen zu beachten und dem Verfügungsrecht der Beteiligten nicht unterworfen. Die Vorschrift gilt nicht nur für die gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen, sondern auch für den gesamten Schriftverkehr mit dem Gericht (BGH 14.7.1981 – 1 StR 815/80, BGHSt 30, 182 = NJW 1982, 532). Zur Wahrung einer Rechtsmittelfrist reicht deshalb die Einreichung einer in fremder Sprache gehaltenen Rechtsmittelschrift nicht aus. Auch hat ein in fremder Sprache abgefasster Schriftsatz keine fristwahrende Wirkung (vgl. aber für Beteiligte aus EU-Mitgliedstaaten: Art. 76 Abs. 7 VO (EG) 883/2004). Die in deutscher Sprache richtig erteilte Rechtsmittelbelehrung setzt die Rechtsmittelfrist auch gegenüber Ausländern in Lauf (BSG 22.10.1986 – 9a RV 43/85, SozR 1500 § 61 Nr. 1). Insoweit kann jedoch Wiedereinsetzung gewährt werden, wenn sich der Beteiligte zureichend um die Verfolgung seiner Interessen gekümmert hat (BVerfG 7.4.1976 – 2 BvR 728/75, BVerfGE 42, 120 = NJW 1976, 1021). Legt ein Ausländer dar, dass die von ihm eingereichten fremdsprachigen Schriftstücke für das Verfahren bedeutsam sind und kann er aufgrund finanzieller Notlage Übersetzungen nicht beibringen, ist es verfassungsrechtlich geboten, von Amts wegen Übersetzungen einzuholen (BVerfG 25.9.1985 – 2 BvR 881/85, NVwZ 1987, 785).

**§ 185 GVG.** (1) <sup>1</sup>Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. <sup>2</sup>Ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache wird nicht geführt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. <sup>3</sup>In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Übersetzung beigelegt werden.

(2) Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

(3) In Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedarf es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter der Sprache, in der sich die beteiligten Personen erklären, mächtig ist.

## Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung, Abstimmung      § 61

Entsprechend § 184 GVG finden auch **Verhandlungen** in deutscher Sprache statt. 17  
Bei den Vorschriften des § 185 GVG über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers handelt es sich um eine spezielle Form der Gewährung rechtlichen Gehörs für Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. § 185 GVG gehört weder für sich allein noch in seiner Verbindung mit dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs zu denjenigen Vorschriften, auf deren Befolgung eine Partei wirksam nicht verzichten kann (BVerwG 29.4.1983 – 9 B 1610/81, NVwZ 1983, 668).

Einer besonderen Prüfung, ob ein Beteiligter der deutschen Sprache mächtig ist, bedarf es stets dann, wenn sich aus irgendwelchen Umständen Zweifel an seiner Sprachkundigkeit ergeben (BSG 7.3.1957 – 4 RJ 210/55, NJW 1957, 1087). Der Mitwirkung eines Dolmetschers in der mündlichen Verhandlung bedarf es nicht, wenn ein Beteiligter die deutsche Sprache zwar nicht beherrscht, sie aber in einer die Verständigung mit ihm ermöglichen Weise spricht und versteht (BVerwG 11.9.1990 – 1 CB 6/90, NJW 1990, 3102). Verwandte von Beteiligten sind als Dolmetscher nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen, vielmehr kann jede Person für diesen Dienst zugezogen werden (BVerwG 30.3.1984 – 9 B 10001/84, NJW 1984, 2055).

**§ 186 GVG.** (1) <sup>1</sup>Die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person in der Verhandlung erfolgt nach ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichen Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. <sup>2</sup>Für die mündliche und schriftliche Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen. <sup>3</sup>Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

(2) Das Gericht kann eine schriftliche Verständigung verlangen oder die Hinzuziehung einer Person als Dolmetscher anordnen, wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat oder eine ausreichende Verständigung in der nach Absatz 1 gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Auch bei § 186 GVG handelt sich um eine spezielle Form der Gewährung rechtlichen Gehörs. 19

**§ 187 GVG.** (1) Das Gericht zieht für den Beschuldigten oder Verurteilten, der der deutschen Sprache nicht mächtig, hör- oder sprachbehindert ist, einen Dolmetscher oder Übersetzer heran, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Personen, die nach § 395 der Strafprozeßordnung zum Anschluss mit der Nebenklage berechtigt sind.

**§ 188 GVG.** Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

**§ 189 GVG.** (1) Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde. <sup>2</sup>Gibt der Dolmetscher an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. <sup>3</sup>Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Dolmetscher hinzuweisen.

(2) Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt, so genügt vor allen Gerichten des Bundes und der Länder die Berufung auf diesen Eid.

(3) In Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Beeidigung des Dolmetschers nicht erforderlich, wenn die beteiligten Personen darauf verzichten.

**§ 190 GVG.** <sup>1</sup>Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen werden. <sup>2</sup>Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

**§ 191 GVG.** <sup>1</sup>Auf den Dolmetscher sind die Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Es entscheidet das Gericht oder der Richter, von dem der Dolmetscher zugezogen ist.

Ein mit Erfolg (nachträglich) wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnter Dolmetscher darf nicht weiter tätig werden; das Gericht muss die vor der Ablehnung von dem Dolmetscher vorgenommenen Übertragungen bei seiner Entscheidung außer Betracht lassen (BVerwG 29.8.1984 – 9 B 11247/82, NJW 1985, 757).

## § 61

### Zweiter Teil. Verfahren

**§ 191a GVG.** (1) <sup>1</sup>Eine blinde oder sehbehinderte Person kann nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verlangen, dass ihr die für sie bestimmten gerichtlichen Dokumente auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren erforderlich ist. <sup>2</sup>Hierfür werden Auslagen nicht erhoben.

(2) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente und Dokumente, die von den Parteien zur Akte gereicht werden, einer blinden oder sehbehinderten Person zugänglich gemacht werden, sowie ob und wie diese Person bei der Wahrnehmung ihrer Rechte mitzuwirken hat.

#### V. Beratung und Abstimmung

- 20 Wie Beratung und Abstimmung zu erfolgen haben, ergibt sich aus § 61 SGG iVm §§ 192 bis 197 GVG. Bei Entscheidungen dürfen (und müssen) nur die Mitglieder des Spruchkörpers mitwirken (§ 61 SGG iVm § 192 Abs. 1 GVG). Wer bei Beratung und Abstimmung außer ihnen unter welchen Voraussetzungen anwesend sein darf, ist genau geregelt (§ 61 SGG iVm § 193 GVG). Für die Praxis wichtig ist, dass Referendare für die Dauer ihrer Zuweisung teilnehmen dürfen (vgl. BVerwG 9.12.1981 – 8 C 29/79, NJW 1982, 1716), während dies Studenten auch dann verwehrt ist, wenn sie eine praktische Studienzeit zu absolvieren haben (hM, vgl. etwa BGH 30.3.1995 – 4 StR 33/95, BGHSt 41, 119 = NJW 1995, 2645). Im Anschluss an die vom Vorsitzenden geleitete Beratung (§ 61 SGG iVm § 194 GVG) erfolgt die Abstimmung, an der mitzuwirken alle Mitglieder des Spruchkörpers verpflichtet sind (§ 61 SGG iVm § 195 GVG). Das Gericht entscheidet gemäß § 61 SGG iVm § 196 GVG mit der absoluten Mehrheit der Stimmen (für eine entsprechende Anwendung von § 196 Abs. 4 GVG ist kein Raum), wobei die Stimmen in der Reihenfolge abgegeben werden. Um eine möglichst eigenständige, unbbeeinflusste und unbefangene Stimmabgabe zu gewährleisten, stimmen die ehrenamtlichen Richter vor den Berufsrichtern, die dienst- beziehungsweise lebensaltersjüngeren vor den älteren und der Vorsitzende zuletzt (auch wenn er Berichterstatter ist, vgl. BVerwG 22.8.1979 – 8 C 44/78, BayVBl 1980, 305) ab.

- 21 In § 61 Abs. 2 SGG bezogene Normen zur Beratung und Abstimmung:

**§ 192 GVG.** (1) Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

(2) Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, die der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben.

(3) Diese Vorschriften sind auch auf Schöffen anzuwenden.

**§ 193 GVG.** (1) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gericht zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen und die dort beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.

(2) <sup>1</sup>Ausländische Berufsrichter, Staatsanwälte und Anwälte, die einem Gericht zur Ableistung eines Studienaufenthaltes zugewiesen worden sind, können bei demselben Gericht bei der Beratung und Abstimmung zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet und sie gemäß den Absätzen 3 und 4 verpflichtet sind. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für ausländische Juristen, die im Entsendestaat in einem Ausbildungsverhältnis stehen.

(3) <sup>1</sup>Die in Absatz 2 genannten Personen sind auf ihren Antrag zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten. <sup>2</sup>§ 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547 – Artikel 42) gilt entsprechend. <sup>3</sup>Personen, die nach Satz 1 besonders verpflichtet worden sind, stehen für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 4 und 5, § 205), Verwertung fremder Geheimnisse (§§ 204, 205), Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 3 und 4) sowie Verletzung des Steuergeheimnisses (§ 355) den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich.

(4) <sup>1</sup>Die Verpflichtung wird vom Präsidenten oder vom aufsichtsführenden Richter des Gerichts vorgenommen. <sup>2</sup>Er kann diese Befugnis auf den Vorsitzenden des Spruchkörpers oder auf

## Rechtliches Gehör

## § 62

den Richter übertragen, dem die in Absatz 2 genannten Personen zugewiesen sind.<sup>3</sup> Einer erneuten Verpflichtung bedarf es während der Dauer des Studienaufenthaltes nicht.<sup>4</sup> In den Fällen des § 355 des Strafgesetzbuches ist der Richter, der die Verpflichtung vorgenommen hat, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

**§ 194 GVG.** (1) Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

(2) Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

**§ 195 GVG.** Kein Richter oder Schöffe darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

**§ 196 GVG.** (1) Das Gericht entscheidet, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

(2) Bilden sich in Beziehung auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

(3)<sup>1</sup> Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt.<sup>2</sup> Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne daß eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung.

(4) Ergibt sich in dem mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Gericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**§ 197 GVG.** <sup>1</sup> Die Richter stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, ehrenamtliche Richter und Schöffen nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt vor dem älteren. <sup>2</sup> Die Schöffen stimmen vor den Richtern. <sup>3</sup> Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. <sup>4</sup> Zuletzt stimmt der Vorsitzende.

### § 62 [Rechtliches Gehör]

Vor jeder Entscheidung ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren; die Anhörung kann schriftlich oder elektronisch geschehen.

#### Inhaltsübersicht

	Rn.
I. Allgemeines .....	1
II. Verfassungsrechtliche Grundlagen .....	2
III. Spezialgesetzliche Ausgestaltung .....	5
1. Gewährleistung der Information .....	6
2. Gewährleistung der Äußerungsmöglichkeit .....	7
3. Berücksichtigung des Vortrags .....	8
4. Verletzung spezieller verfahrensrechtlicher Vorschriften .....	9
IV. Verletzung des § 62 SGG .....	10
1. Fallgruppen .....	10
2. Keine Verletzung des rechtlichen Gehörs .....	13
3. Heilung einer Verletzung des rechtlichen Gehörs .....	14
4. Beruhnen .....	15
5. Rüge .....	16
V. Anhörungsprüfung nach § 178a SGG .....	17

#### I. Allgemeines

Die Norm wiederholt zunächst lediglich, was bereits Art. 103 Abs. 1 GG garantiert und in Art. 6 Abs. 1 der EMRK (die auf öffentlich-rechtliche, also auch sozialrechtliche Streitigkeiten regelmäßig nicht anwendbar ist: Maunz/Dürig/Herzog/Schmidt-Aßmann GG Art. 103 Abs. 1 Rn. 25; offen gelassen von BVerwG 28.6.1983

## § 62

### Zweiter Teil. Verfahren

– 9 C 15/83, DVBl 1983, 1014; nicht problematisiert von BSG 9.9.2003 – B 9 VS 2/03 B und 13.10.1993 – 2 BU 79/93, NZS 1994, 190; aA auf Streitigkeiten aus der Sozialversicherung des SGB anwendbar: BSG 8.11.2005 – B 1 KR 76/05 B, SozR 4–1500 § 158 Nr. 2), Art. 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Art. 14 Abs. 1 S. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verankert ist. Die VwGO kennt eine § 62 SGG entsprechende Norm nicht, sondern gestaltet – wie im übrigen das SGG auch – den Grundsatz des rechtlichen Gehörs in zahlreichen Einzelvorschriften aus. Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Garantie, über die § 62 SGG nicht hinausgeht, bedarf es der Wiederholung im Prozessgesetz nicht (aA Rohwer-Kahlmann SGG § 62 Rn. 11). Eine gemeinsame öffentlich-rechtliche Prozessordnung sollte auf sie verzichten. Im sozialgerichtlichen Verfahren ist die Norm als sachnähere Norm jedoch heranzuziehen (Zeihe SGG, § 62 Rn. 1 a; M-L/K/L/Keller SGG § 62 Rn. 1). Für eine Rüge der Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG ist daneben im Rechtsmittelverfahren kein Raum (Maunz/Dürig/Herzog/Schmidt-Aßmann Art. 103 Abs. 1 Rn. 23). § 62 ist seinerseits verdrängt, wenn eine speziellere Norm (dazu Rn. 5 ff.) das rechtliche Gehör ausgestaltet (Zeihe SGG § 62 Rn. 1b).

## II. Verfassungsrechtliche Grundlagen

- 2 Art. 103 Abs. 1 GG sichert den angemessenen Ablauf des gerichtlichen Verfahrens (BVerfG 23.10.2007 – 1 BvR 782/07, BVerfGE 119, 292). Er stellt sicher, dass Beteiligte und materiell Betroffene (Jarsass/Pieroth/Pieroth GG Art. 103 Rn. 8) über den Verfahrensstoff **informiert** werden, sich hierzu angemessen äußern können und, dass dieser Vortrag bei der Entscheidung **berücksichtigt** wird (Jarass/Pieroth/Pieroth GG Art. 103 Rn. 11). Die verfassungsrechtliche Bedeutung des Grundsatzes auf rechtliches Gehör sollte jedoch nicht dazu verleiten, worauf Zeihe (SGG § 62 Rn. 1) zutreffend hinweist, ihn „überzustrapazieren und auch noch den säumigen oder gar widerwilligen Beteiligten erneut eine Tatsacheninstanz zu eröffnen“.
- 3 Die nähere Ausgestaltung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG bleibt grundsätzlich den einzelnen Verfahrensordnungen überlassen (vgl. BVerfG 11.2.1987 – 1 BvR 475/85, BVerfGE 74, 228 = NJW 1987, 2067; BVerfGE 8.6.1993 – 1 BvR 878/90, BVerfGE 89, 28 = NJW 1993, 2229). § 62 SGG macht davon in der Form Gebrauch, dass er die von Art. 103 Abs. 1 GG vorgegebene Struktur lediglich wiederholt. § 62 SGG selbst prägt – im Gegensatz zu den weiteren speziellen Ausgestaltungen im SGG – den Inhalt des Art. 103 Abs. 1 GG nicht (zur Normprägung im Rahmen des Art. 103: Jarass/Pieroth/Pieroth GG Art. 103 Rn. 14). Die Mindestanforderungen des Art. 103 Abs. 1 GG stellen damit zugleich die Anforderungen des § 62 SGG dar.
- 4 Stellt man auf die drei vorgenannten Sicherungsfunktionen des Art. 103 Abs. 1 GG ab und berücksichtigt man die „Normprägung“ durch spezielle Vorschriften des SGG (dazu im Folgenden), bleibt für eine direkte Beeinträchtigung des § 62 SGG wenig Raum. Diesen einfachgesetzlichen Ausgestaltungen des Rechts auf Gehör kommt für die Voraussetzungen und Folgen einer Beeinträchtigung im Gegensatz zu § 62 SGG die entscheidende Bedeutung zu.

## III. Spezialgesetzliche Ausgestaltung

- 5 Speziellere Normen, die die Anwendung und bei Verletzung ggf. die Rüge des § 62 SGG ausschließen (vgl. Zeihe SGG § 62 Rn. 1b; aA hinsichtlich einer Verletzung des § 124 SGG: M-L/K/L/Keller SGG § 62 Rn. 6a), beinhaltet das SGG in großer Zahl.
- 6 **1. Gewährleistung der Information.** Der Gewährleistung der **Information** über das Verfahren dienen ua: § 63 SGG, nach dem Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, den Beteiligten zuzustellen sind; § 104